

Friedhofsgebühreordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- a) Erdgrabstellen € 400,00
- b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) € 400,00
- c) Erdgrabstellen (Urne ohne Deckel) € 350,00
- d) Erdgrabstellen (Urne mit Deckel) € 350,00
- e) Grüfte € 600,00
- f) Urnennischen € 150,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen bis zu 2 Leichen (z.B. Reihengräber, Familiengräber) € 120,00
- b) Erdgrabstellen bis zu 4 Leichen (z.B. Reihengräber, Familiengräber) € 240,00
- c) Erdgrabstellen bis zu 6 Leichen (z.B. Reihengräber, Familiengräber) € 360,00
- d) Urnengrabstellen (Urnengräber, Urnennischen) € 600,00
- e) gemauerte Grabstellen bis zu 3 Leichen(Grüfte) € 1.000,00
- f) gemauerte Grabstellen bis zu 6 Leichen(Grüfte) € 2.000,00
- g) gemauerte Grabstellen bis zu 12 Leichen(Grüfte) € 4.000,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebühreordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen: 15.04.2011

abgenommen: 30.04.2011



Der Bürgermeister

Markus Gogojok